

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Justiz  
Wissenschaft und Forschung**

**Gerichtliche Medizin; Follow-up-Überprüfung**

Der RH stellte bei seiner 2006 am Department für Gerichtliche Medizin Wien durchgeführten Follow-up-Überprüfung, in die auch die Institute für Gerichtliche Medizin an den Standorten Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz einbezogen waren, fest, dass seine Empfehlungen aus dem Jahr 2003 weitgehend noch nicht umgesetzt wurden. Vor allem der Empfehlung des RH zur Zahlung des vollen Kostenersatzes wurde noch nicht entsprochen.

**Kurzfassung**

**Prüfungsziel**

Bereits im Jahr 2003 hatte der RH die Gebarung des nunmehrigen Departments für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Wien überprüft und zahlreiche Verbesserungspotenziale aufgezeigt. Prüfungsziel der nunmehrigen Überprüfung war die Beurteilung, ob den wesentlichen Empfehlungen des RH, wie der Verankerung der Sachverständigentätigkeit als Pflichtaufgabe der Universitäten, der Verrechnung der Sachverständigenleistungen durch die Universitäten, der Bezahlung des vollen Kostenersatzes an die Universitäten für beanspruchte Ressourcen und der Verstärkung der Forschungstätigkeit entsprochen wurde. Diese Überprüfung wurde um die Institute für Gerichtliche Medizin in Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz erweitert. (TZ 1)

**Sachverständigentätigkeit**

Die an den gerichtsmedizinischen Instituten tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter waren überwiegend auch als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige tätig. (TZ 3) Die vom RH 2003 empfohlene gesetzliche Verankerung der Sachverständigentätigkeit als Pflichtaufgabe der Medizinischen Universitäten und somit als Dienstpflicht des wissenschaftlichen Personals an Universitätseinrichtungen für Gerichtsmedizin wurde nicht umgesetzt. (TZ 2, 6)

### Berechnung der Sachverständigengebühren

Für ihre Tätigkeit als Sachverständige erhielten die Mitarbeiter an den gerichtsmedizinischen Instituten neben ihrem vollen Bezug Gebühren. Für das dabei in Anspruch genommene Personal und die eingesetzten Sachmittel war ein Kostenersatz an die Universitäten zu leisten, der in voller Höhe von Sachverständigen an die Gerichte überwältigt wurde. Über die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise kam es zwischen dem BMWF und dem BMJ zu Auffassungsunterschieden. (TZ 3, 5) Die staatsanwaltschaftliche Kontrolle der Gebührennoten der Sachverständigen war ineffizient. (TZ 4)

### Verrechnung der Kostenersätze an die Universitäten

Die Gebühren für Gutachten der Sachverständigen wurden weiterhin außerhalb der Universitätsgebarung auf eigenen Konten verrechnet. (TZ 2) Dem RH und den Universitäten wurde nur teilweise Einsicht in die Gebarung der Sachverständigentätigkeit an den gerichtsmedizinischen Instituten Wien, Innsbruck, Salzburg und Linz gewährt. (TZ 13, 14, 19, 25, 30) An den überprüften Universitätsinstituten für Gerichtsmedizin wurde der Empfehlung des RH zur Zahlung des vollen Kostenersatzes noch nicht entsprochen. (TZ 14, 15, 18, 21, 25, 30)

### Forschung

An den gerichtsmedizinischen Instituten Wien, Graz und Linz stand die gesondert honorierte Sachverständigentätigkeit gegenüber der Forschungstätigkeit im Vordergrund. Die Universitätsinstitute wiesen unterschiedliche Qualitätsstandards auf. (TZ 7, 8, 9, 16)

### Department für Gerichtliche Medizin Wien

Den Empfehlungen des RH, eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem gerichtsmedizinischen Department Wien und der Stadt Wien über die Abgeltung sanitätsbehördlicher Obduktionen abzuschließen, die Leichenversorgung ausschließlich durch Angehörige des Departments durchzuführen und eine IT-gestützte Auswertung der Todesursachen einzurichten, wurde nicht entsprochen. (TZ 11)

Die sanitätsbehördlichen Obduktionen wurden ohne Beiziehung eines Amtsarztes und im überdurchschnittlichen Ausmaß veranlasst. Regelungen zur Entscheidungsfindung darüber standen nicht zur Verfügung. (TZ 12)

Über die künftige Ausrichtung des gerichtsmedizinischen Departments Wien bestand vor allem im organisatorischen und baulichen Bereich noch keine Klarheit. (TZ 10, 17)

#### Gerichtsmedizinisches Institut Innsbruck

Eine Überprüfung des Leistungs- und Verrechnungssystems zwischen der medizinischen Universität und den Sachverständigen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit war nicht möglich. (TZ 19) Die am gerichtsmedizinischen Institut Innsbruck gewährten Nebentätigkeitsvergütungen an Universitätslehrer waren unangemessen hoch. (TZ 22)

#### Gerichtsmedizinische Institute Salzburg und Linz

Die Universität Salzburg duldete die Gründung einer privaten Verrechnungsgesellschaft für Sachverständigenleistungen mit Sitz an der Universität. (TZ 24) Nachweise über Art und Ausmaß der von den Sachverständigen beanspruchten universitären Ressourcen wurden weder dem RH noch der Universität vorgelegt. (TZ 25)

Über die Errichtung einer Privatstiftung der Institutsleiterin am Sitz des gerichtsmedizinischen Instituts Salzburg war die Universität Salzburg nicht informiert. (TZ 24)

Am gerichtsmedizinischen Institut Linz erfolgte keine Forschungs- und nahezu keine Lehrtätigkeit. (TZ 27) Die Verrechnung der Sachverständigenleistungen erfolgte auf außeruniversitären Konten über eine private Verrechnungsgesellschaft, die ohne Information der Universität Linz errichtet wurde. (TZ 29)

### Kenndaten der gerichtsmedizinischen Institute Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz

Kosten	Wien	Graz	2006		
			Innsbruck	Salzburg	Linz
			in Mill. EUR		
Personal	1,18	1,05	1,08	0,91	0,29
Sachgüter	0,03	0,02	0,05	0,13	0,03
Gebäude	0,61	0,19	0,23	0,14	0,03
<b>Summe</b>	<b>1,82</b>	<b>1,26</b>	<b>1,36</b>	<b>1,18</b>	<b>0,35</b>
<b>Personal</b>					
Akademiker	15	8	13	8	2
Sonstige Mitarbeiter (inkl. Drittmittelbedienstete) <sup>1)</sup>	22	11	33	11	5
<b>Gesamt</b>	<b>37</b>	<b>19</b>	<b>46</b>	<b>19</b>	<b>7</b>
<b>Leistungen</b>					
Gerichtliche Obduktionen	544	280	116	119	126
Sanitätsbehördliche Obduktionen	1.471	134	250	2	25
Klinische Obduktionen	-	-	84	94	-
Sanitätsbehördliche Beschauen	413	-	-	-	-
Leistungen Chemie und Toxikologie	1.081	1.624	5.018	1.194	-
Leistungen DNA	999	110	6.196	1.341	-
Gerichtliche und außergerichtliche medizinische Expertisen	352	182	256	221	690
Histologische Untersuchungen	699	-	432	-	-

<sup>1)</sup> Drittmittelgebarung gemäß § 26 und § 27 Universitätsgesetz 2002: Mittel, die der Universität aufgrund von Aufträgen Dritter zufließen

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Jänner bis Dezember 2006 am Department für Gerichtliche Medizin Wien die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Jahr 2003 gegeben hatte. Diese Überprüfung wurde um die Institute für Gerichtliche Medizin in Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz erweitert. Der in der Reihe Bund 2004/5 und in der Reihe Wien 2005/1 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Bereits im Jahr 2003 hatte der RH die Gebarung des nunmehrigen Departments für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Wien überprüft und zahlreiche Verbesserungspotenziale aufgezeigt. Prüfungsziel der nunmehrigen Überprüfung war die Beurteilung, ob den wesentlichen Empfehlungen des RH, wie der Verankerung der Sachverständigentätigkeit als Pflichtaufgabe der Universitäten, der Verrechnung der Sachverständigenleistungen durch die Universitäten, der Bezahlung des vollen Kostenersatzes an die Universitäten für beanspruchte Ressourcen und der Verstärkung der Forschungstätigkeit entsprochen wurde.

Zu dem im März 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMWF, das BMJ, der Wiener Stadtsenat, die Salzburger Landesregierung, die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie die Universitäten Salzburg und Linz von Mai bis Dezember 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2007 und Jänner 2008.

## Sachverständigentätigkeit

### Beauftragungspraxis

**2.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht darauf verwiesen, dass die Sachverständigentätigkeit eine maßgebliche Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterentwicklung von Erkenntnissen und Methoden im Rahmen der gerichtsmedizinischen Lehr- und Forschungstätigkeit darstellt. Daher hatte er empfohlen, die Sachverständigentätigkeit als Pflichtaufgabe der Medizinischen Universitäten festzulegen. Der mit dieser Tätigkeit verbundene Aufwand wäre den Universitäten pauschal zu ersetzen.

**2.2** Der RH stellte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Die mit März 2005 in Kraft getretene Strafprozessnovelle 2005 hielt an der persönlichen Beauftragung von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit fest, wobei eine Ausfertigung des Auftrages dem Leiter der Organisationseinheit zuzustellen war.

Das Strafprozessreformgesetz vom März 2004 legte darüber hinaus fest, dass ab 2008 die Staatsanwaltschaft den Leiter einer Universitätseinheit mit der Durchführung einer Obduktion zu beauftragen hat. Aufgrund dieser Regelung wäre es dem Leiter möglich, Ärzte des Instituts mit der Durchführung der Obduktion zu beauftragen. Die Verrechnung wäre vom Leiter durchzuführen.

Dieses Strafprozessreformgesetz trat jedoch nicht in Kraft. Mit einer weiteren Novelle der Strafprozessordnung im Dezember 2007 wurde die in der Strafprozessnovelle 2005 geregelte Beauftragung fortgesetzt. Die Auswahl von Sachverständigen blieb damit frei.

(2) Am gerichtsmedizinischen Department Wien ergingen die Gerichtsaufträge teils namentlich an Sachverständige, teils an das Department bzw. „die Ärzte des Departments für gerichtliche Medizin Wien“. Am gerichtsmedizinischen Institut Graz wurden die Sachverständigen in der Regel persönlich beauftragt.<sup>1)</sup> Am gerichtsmedizinischen Institut Innsbruck wurde ebenfalls großteils das Institut bzw. „die Ärzte des Instituts“ beauftragt.

<sup>1)</sup> Die Gerichte erhielten vom Institut wöchentlich eine Liste über die Dienstbereitschaft der Sachverständigen, so dass der jeweils dienstbereite Sachverständige persönlich beauftragt werden konnte.

Das gerichtsmedizinische Institut Salzburg wurde vom Gericht zunächst telefonisch beauftragt. Im Protokoll der antragstellenden Sicherheitsbehörde wurde der mündliche Auftrag des Gerichts dokumentiert und eine Kopie dem Institut übermittelt. Am gerichtsmedizinischen Institut Linz erhielt der Sachverständige oder das Institut in der Regel ebenfalls telefonisch den Auftrag, wobei einzelne Gerichte den Auftrag schriftlich nachreichten.

Unabhängig von der Art der Beauftragung verrechneten die Sachverständigen bei allen überprüften Instituten die Gebühren und vereinnahmten diese außerhalb der Universitätsgebarung entweder auf einem gemeinsamen Konto der Gerichtsärzte (gerichtsmedizinische Institute Innsbruck, Graz, Salzburg, Linz) oder auf einem Treuhandkonto des jeweils beauftragten Sachverständigen (gerichtsmedizinisches Department Wien).

(3) Der RH bemängelte, dass das damalige BMBWK der Empfehlung des RH zur Verankerung der Sachverständigentätigkeit als Pflichtaufgabe der Universitäten und somit als Dienstpflicht der Universitätslehrer an Universitätseinrichtungen für Gerichtsmedizin bisher nicht entsprochen hatte.

Er vertrat weiterhin die Ansicht, dass die Sachverständigentätigkeit mit den Lehr- und Forschungsaufgaben untrennbar verbunden ist und daher diese Tätigkeitsbereiche als einheitliche Dienstpflicht der Universitätslehrer festzulegen wären. Der RH erachtete eine einheitliche Dienstpflicht als wesentliche Voraussetzung für eine zweckmäßige Führung gerichtsmedizinischer Einrichtungen.

Er empfahl daher dem BMWF erneut, der Festlegung der Sachverständigentätigkeit als Pflichtaufgabe der Universitäten und somit als Dienstpflicht der Bediensteten (Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Dienstrechts) nachzukommen. Dem BMJ empfahl der RH, die Beauftragung der gerichtsmedizinischen Einrichtungen bzw. deren Leiter aufgrund der ab 2008 in Kraft tretenden Änderungen der Strafprozessordnung zu prüfen.

- 2.3** *Laut Stellungnahme des BMWF sei für die nächste Novelle des Universitätsgesetzes 2002 die Verankerung der Sachverständigentätigkeit als Dienstpflicht und die Gewährleistung der Kostendeckung der von Universitätsangehörigen erbrachten Sachverständigentätigkeit für Gerichte geplant.*

*Laut Stellungnahme des BMJ wäre es für die Beibehaltung einer formellen Trennung zwischen Obduktionstätigkeit und sonstiger gerichtsmedizinischer Sachverständigentätigkeit. Für sonstige gerichtsmedizinische Sachverständigentätigkeit wäre eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage mit verstärkter Kostenkontrolle durch Revisoren sinnvoll.*

- 2.4** Der RH erachtete die vom BMJ angeführten Gründe für eine Beibehaltung der geltenden Rechtslage für sonstige gerichtsmedizinische Untersuchungen als nicht zweckmäßig und verwies in diesem Zusammenhang auf die Beauftragung zur Erstellung von Gutachten im Lebensmittelbereich, wo die Untersuchungsanstalt mit der Erstellung der Gutachten beauftragt wird und diese Leistung auch verrechnet.

#### Kostentragung

- 3.1** Namentlich beauftragte Bedienstete, die während ihrer Dienstzeit Sachverständigentätigkeiten für Gerichte und Sicherheitsbehörden durchführten, hatten der Universität einen Kostenersatz – zumeist in Form einer Pauschalabgeltung – für das in Anspruch genommene Personal und die eingesetzten Sachmittel zu leisten. Für die Festsetzung der Höhe und Einhebung des Kostenersatzes war der Rektor der Universität zuständig.

Sowohl das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) als auch das Universitätsgesetz 2002 legten die Verpflichtung zum vollen Kostenersatz fest. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht die Verrechnung der vollen Kosten für beanspruchte universitäre Ressourcen empfohlen.

### 3.2 Der RH stellte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Die Methoden zur Ermittlung der Kostenersätze für Sachverständigentätigkeiten waren unterschiedlich. Eine Übersicht ist im Anhang enthalten.

(2) Die an den gerichtsmedizinischen Instituten tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter waren überwiegend auch als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige tätig. Dafür erhielten sie neben dem vollen Bezug als Universitätslehrer auch von den Gerichten Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nach diesem Gesetz besteht kein Unterschied, ob ein Sachverständiger seine Tätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses während der Dienstzeit ausübt.

Gerichtsmedizinische Sachverständige überwälzten den an die Universitäten zu leistenden Kostenersatz in voller Höhe an die Gerichte; dies wurde durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofes bestätigt, wonach den Sachverständigen der Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Ressourcen der Medizinischen Universität Wien gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002 abzugelten sei.

(3) Während das BMWF die Meinung vertrat, die Gerichte hätten den Universitäten die vollen Kosten zu entrichten, verneinte das BMJ die Zulässigkeit der Kostenüberwälzung mit dem Argument, die Honorierung der Sachverständigentätigkeit sei im Gebührenanspruchsgesetz 1975 abschließend geregelt.

Das BMJ wies im März 2006 in einem Erlass auf die Unzulässigkeit einer (pauschalen) Überwälzung des Kostenersatzes für die Nutzung universitärer Einrichtungen durch Sachverständige hin. Ein von einem Sachverständigen unter Hinweis auf § 27 Universitätsgesetz 2002 geltend gemachter Kostenbeitrag dürfe nicht ungeprüft der gerichtlichen Gebührenbestimmung zugrunde gelegt werden. Vielmehr sei unter Heranziehung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 konkret zu prüfen, welche (entgeltlichen) Fremdleistungen dem Sachverständigen zu ersetzen seien.

(4) Der RH empfahl dem BMWF und dem BMJ, umgehend eine Klärstellung hinsichtlich der Kostenersatzregelung zwischen Gerichten und Sachverständigen herbeizuführen.

Revision der Sachverständigengebühren

**3.3** *Laut Stellungnahme des BMJ werde an einer Novelle des § 31 Gebührenanspruchsgesetzes 1975 gearbeitet, wonach die demonstrative Aufzählung des Sachaufwandes durch eine taxative ersetzt werden soll. Damit würde eine pauschale Überwälzung des Kostenersatzes für die Nutzung universitärer Einrichtungen nicht mehr möglich sein.*

**4.1** Im Jahr 2004 führte das BMJ eine Revision der Äußerungs- und Rechtsmittelpraxis der Staatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der Bestimmung der Sachverständigen- und Dolmetschergebühren durch. Laut Revision wurde bei keiner den Staatsanwälten zur Kontrolle zugestellten Gebührennoten ein inhaltlicher Einwand erhoben. Ebenso unterblieben Beschwerden der Staatsanwaltschaft gegen Gebührenbeschlüsse.

Nach Ansicht der Revision des BMJ hätten die Kontrollen der Staatsanwaltschaft zu einer Verringerung der Gebühren um bis zu rd. 10 % führen können.

**4.2** Der RH verwies auf die österreichweite Kontrolltätigkeit der Revisoren in Zivilsachen, die von 2003 bis 2005 rd. 26.900 Beanstandungen der Gebührenvorschreibungen durchführten, die Vorschreibungen von rd. 15 Mill. EUR zur Folge hatten.

Der RH stellte weiters fest, dass die Staatsanwaltschaften des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Erlass des BMJ zur Kontrolle der Gebührenbestimmungen von Gebührennoten der Sachverständigen der Universitätseinrichtungen für Gerichtsmedizin unterschiedlich beachteten. Beispielsweise ergriffen die Staatsanwaltschaften Wien und Korneuburg keine Rechtsmittel, wogegen die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Gebührenbeschlüsse bekämpfte.

Der RH bemängelte die ineffiziente Kontrolltätigkeit der Staatsanwälte und empfahl dem BMJ, die Zuständigkeit der Revisoren auch auf Strafsachen zu erweitern.

**4.3** *Laut Stellungnahme des BMJ seien dem Ressort die ineffizienten Kontrollen der Gebührenbestimmung in Strafsachen bekannt gewesen. Als Gründe wurden die Belastung der Staatsanwälte und deren Bemühen um eine reibungslose Zusammenarbeit mit Sachverständigen genannt. Die Oberstaatsanwaltschaften seien im November 2006 auf die Einhaltung des Erlasses vom März 2006 hingewiesen worden.*

## Sachverständigentätigkeit

*Von den geplanten zusätzlichen Planstellen für 2007 und 2008 sollen 14 Stellen für Revisoren in Strafsachen gewidmet werden. Die Erweiterung der Prüfungstätigkeit wäre bereits mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 umgesetzt.*

Verrechnung  
zwischen Universi-  
täten und BMJ

**5.1** Der RH hatte der Medizinischen Universität Wien in seinem Vorbericht empfohlen, die Einzelverrechnung der gerichtsmedizinischen Leistungen für die Justiz zu beenden und auf eine Pauschalabgeltung überzugehen.

**5.2** Der RH stellte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung fest:

Diese Empfehlung wurde mangels gesetzlicher Grundlage bisher nicht aufgegriffen. Die Medizinische Universität Wien schloss mit den Sachverständigen des gerichtsmedizinischen Departments Wien Treuhandvereinbarungen (vgl. TZ 13) und vereinbarte die Fortführung der Abrechnung durch die Sachverständigen.

Der RH empfahl dem BMJ und den Universitäten im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung neuerlich, eine Pauschalabgeltung zwischen Justiz und Universitäten zu vereinbaren und die Entlohnung der Sachverständigen durch den Dienstgeber festzulegen, um erhebliche Einsparungen des Verrechnungsaufwandes zu erzielen.

**5.3** *Laut Stellungnahme des BMJ wäre eine pauschale Abgeltung nur für sämtliche gerichtsmedizinische Leistungen eines Instituts während eines Jahres praktikabel und wiese gewisse Vorteile auf. Eine solche Pauschalvereinbarung könnte aber möglicherweise dazu führen, dass in anfallstarken Zeiträumen notwendige Zusatzuntersuchungen mangels Zeit- und Personalreserven und ohne Aussicht auf zusätzliche Einnahmen unterlassen werden.*

**5.4** Der RH verwies neuerlich auf die Vorteile einer Pauschalabgeltung. Allfälligen nachteiligen Auswirkungen wäre mit verstärkter Dienstaufsicht zu begegnen.

Weiterbestand der gerichtsmedizinischen Sachverständigentätigkeit an Universitäten

- 6.1** Im Jahre 2006 stellten die Rektoren der betroffenen Universitäten folgende Bedingungen für eine weitere Bereitstellung der Ressourcen für gerichtsmedizinische Sachverständigentätigkeit durch die Universitäten:
- Beauftragung des Institutsleiters für die Erstellung von Gutachten und Befundungen sowie Verrechnung der Leistungen durch die Universitäten,
  - Verankerung der Dienstpflicht bei Sachverständigentätigkeit für Universitätsbedienstete und
  - Abgeltung der Leistungen aufgrund eines Vertrages zwischen Auftraggebern und Universitäten.
- 6.2** Der RH unterstützte die Forderungen der Rektoren und empfahl dem BMWF und dem BMJ neuerlich, auf die erforderlichen gesetzlichen Änderungen hinzuwirken.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Festlegung der Dienstpflicht in Anbetracht der stets „freiwilligen“ Tätigkeit gerichtlicher Sachverständiger und der Verpflichtung zur Leistung des Sachverständigen nicht unproblematisch.*

## Forschung

Forschungsleistungen

- 7.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht über die unzureichende Forschungstätigkeit am gerichtsmedizinischen Department Wien berichtet. Auch im Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien wurde auf die Notwendigkeit der Ausweitung der in den letzten Jahren nicht zufriedenstellenden Forschungstätigkeit hingewiesen.
- 7.2** (1) Zur Beurteilung der Forschungsleistungen diene der an Medizinischen Universitäten verwendete Impactfaktor.<sup>1)</sup> Der RH stellte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung fest, dass im Zeitraum 2003 bis 2005 das gerichtsmedizinische Institut Innsbruck die meisten Impactpunkte erzielte. Die beste Einzelleistung an Impactpunkten am gerichtsmedizinischen Institut Innsbruck war rund doppelt so hoch wie jene am gerichtsmedizinischen Department Wien und rund dreimal so hoch wie jene am gerichtsmedizinischen Institut Graz.

<sup>1)</sup> Der Impactfaktor stellt ein quantitatives in Impactpunkten ausgedrücktes Maß der durchschnittlichen Häufigkeit dar, mit der eine zitierfähige, wissenschaftliche Veröffentlichung aus einer bestimmten wissenschaftlichen Zeitschrift in einem bestimmten Jahr zitiert wurde. Die gerichtsmedizinischen Institute Salzburg und Linz ermittelten keine Impactpunkte.

(2) Die Leiter der Universitätseinrichtungen für Gerichtsmedizin wiesen an allen Standorten eine geringe wissenschaftliche Publikationstätigkeit auf; mehrere langjährige wissenschaftliche Mitarbeiter erbrachten nur wenige oder überhaupt keine Forschungsleistungen. Der RH empfahl den Rektoren, eine angemessene Forschungstätigkeit sicherzustellen.

**7.3** *Laut Stellungnahme des BMWF seien mit den Medizinischen Universitäten Leistungsvereinbarungen mit dem Ziel der Stärkung der Forschungstätigkeit abgeschlossen worden.*

*Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe am gerichtsmedizinischen Department Wien nie eine von der Universitätsleitung erwartete Forschungskultur bestanden. Durch Beauftragung der Universität mit der Erstellung von Gutachten und der Festlegung der Sachverständigentätigkeit als Dienstaufgabe könnten für die Forschung verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen werden.*

**7.4** Der RH erachtete die Festlegung von Leistungsvereinbarungen und Zielvorgaben als zweckmäßig.

#### Rahmenbedingungen für Forschung

**8.1** Die an den Universitätseinrichtungen für Gerichtsmedizin ausgeübte Sachverständigentätigkeit hatte – im Gegensatz zur Forschung – bedeutende Auswirkungen auf das persönliche Einkommen der Mitarbeiter. Die Sachverständigentätigkeit stand gegenüber der Forschung an den gerichtsmedizinischen Instituten Wien, Graz und Linz im Vordergrund.

**8.2** Nach Auffassung des RH bestand zwischen Forschungs- und Sachverständigentätigkeit ein Zielkonflikt. Die Universitätsleitungen strebten ein ausgewogenes Verhältnis von Forschungs- und Sachverständigentätigkeit an, wogegen die Institutsleiter und Sachverständigen ein Interesse an einer Ausweitung der Sachverständigentätigkeit hatten. Daher konnte eine Zunahme der Forschungstätigkeit zulasten der Sachverständigentätigkeit kaum erwartet werden. Der RH empfahl den Rektoren, Rahmenbedingungen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Forschungs- und Sachverständigentätigkeit zu schaffen.

**8.3** *Das BMWF kündigte an, Schwachpunkte der Forschungsleistungen im Rahmen der Begleitung der Leistungsvereinbarungen zu behandeln.*

*Die Medizinische Universität Wien verwies auf erforderliche gesetzliche Änderungen. Nach Ansicht der Medizinischen Universität Innsbruck seien die Einnahmen aus der Sachverständigentätigkeit zur Unterstützung der Forschung notwendig.*

## Qualitätssicherung

- 9.1** Die Universitätseinrichtungen für Gerichtsmedizin wiesen unterschiedliche Qualitätsstandards auf. Teils waren Labors akkreditiert<sup>1)</sup> (gerichtsmedizinische Institute Wien und Innsbruck) oder von externen Gutachtergruppen evaluiert (gerichtsmedizinisches Institut Salzburg), teils fehlten solche Maßnahmen mit dem Hinweis, dass eine Akkreditierung nicht automatisch bessere oder genauere Ergebnisse bedeute.

<sup>1)</sup> Die Akkreditierung ist die formelle Anerkennung durch eine maßgebliche Stelle (Akkreditierungsstelle), dass eine Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle die jeweils für sie geltenden Anforderungen an Qualifikation und Ausstattung erfüllt und sie als kompetent gilt, bestimmte Tätigkeiten auszuüben.

- 9.2** Der RH verwies auf die Akkreditierung als anerkanntes Mittel der Kompetenzfeststellung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und empfahl, einheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen.

- 9.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien bemühe sich die Österreichische Gesellschaft für Gerichtsmedizin um die Ausarbeitung Österreich-relevanter Richtlinien.*

*Laut Stellungnahme der Universität Salzburg und der Medizinischen Universität Graz erfolge die Qualitätssicherung durch Beteiligung an Ringversuchen.<sup>2)</sup> Die Akkreditierung sei ein Teilaspekt der Qualitätssicherung.*

<sup>2)</sup> Ein Ringversuch ist eine Methode der externen Qualitätssicherung insbesondere für Prüflaboratorien. Dabei werden identische Proben mit identischen oder unterschiedlichen Verfahren untersucht. Der Vergleich der Ergebnisse erlaubt es, Aussagen über die Messgenauigkeit und Messqualität der beteiligten Institute zu treffen.

*Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck sei ihre Akkreditierung nur durch Drittmittelfinanzierung möglich gewesen.<sup>3)</sup>*

<sup>3)</sup> Drittmittelgebarung gemäß § 26 und § 27 Universitätsgesetz 2002: Mittel, die der Universität aufgrund von Aufträgen Dritter zufließen.

## Gerichtsmedizinisches Department Wien

### Personal und Organisation

**10.1** Der RH hatte in seinem Vorbericht die Ansicht vertreten, dass die Aufgaben des Institutes mit einer geringeren Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bewältigen wären.

**10.2** Der RH stellte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Im Vergleich zum Jahr 2003 wurde der Personalstand bis zum Jahr 2006 um die Hälfte reduziert. Dies traf auch auf die Zahl der Sachverständigen zu. Ab 2005 war der einzige, für gerichtliche Medizin berufene Universitätsprofessor des Departments in die Sachverständigentätigkeit nicht mehr eingebunden, sondern führte nahezu ausschließlich Lehraufgaben durch.

Die Ruhestandsversetzung des Leiters des chemisch-toxikologischen Labors und die Karenzierung eines weiteren chemischen Sachverständigen führten zu einem erheblichen Leistungsrückgang.<sup>1)</sup> Seit Mitte 2005 wurden keine chemisch-toxikologischen Gutachten mehr erstellt. Die Ausstattung des chemisch-toxikologischen Labors war teilweise veraltet.

<sup>1)</sup> Beide Sachverständigen setzten ihre Sachverständigentätigkeit im Rahmen eines Privatlabors fort.

Im Entwicklungsplan 2006 der Medizinischen Universität Wien waren am gerichtsmedizinischen Department Wien drei Professuren für die gutachterlichen Schwerpunkte gerichtliche Medizin mit Berücksichtigung der Forensischen Pathologie, für Forensische Chemie und Toxikologie sowie für DNA-Spurenanalyse<sup>2)</sup> vorgesehen, die mittelfristig in der Forschung und Lehre verankert werden sollten. Im Jahr 2006 wurden zwei dieser Professuren ausgeschrieben. Bis Ende November 2007 erfolgte keine Berufung.

<sup>2)</sup> DNA (desoxyribonuclein acid) ist eine Substanz, die genetische Informationen zum Aufbau und zur Funktion eines Organismus enthält. DNA-Analysen werden im Bereich der Gerichtsmedizin durchgeführt, um Identitäts- und Verwandtschaftsfragen zu klären und überdies Verbrechen aufzuklären.

(2) Der RH verwies auf den Leistungsrückgang im chemisch-toxikologischen Bereich. Er anerkannte jedoch den Abbau der Personalüberhänge am gerichtsmedizinischen Department Wien. Die Schaffung und Ausschreibung von zwei weiteren Professuren am gerichtsmedizinischen Department Wien erachtete der RH im Hinblick auf die Größe der Aufgabenstellung als nicht zweckmäßig und empfahl, den Entwicklungsplan 2006 zu überdenken.

Leistungen für die  
Stadt Wien

**10.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien wären für die Behebung des Leistungsrückganges beträchtliche Investitionen notwendig, die Klarheit über die künftige Ausrichtung des gerichtsmedizinischen Departments Wien erfordern würden. Die Forensische Chemie müsse nicht notwendigerweise an einer Universität angesiedelt sein.*

**11.1** Das gerichtsmedizinische Department Wien führte jährlich rd. 1.500 sanitätsbehördliche Obduktionen und rd. 400 Leichenbeschauen für die Stadt Wien durch, wofür diese Hilfspersonal bereitstellte. Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, über die Abgeltung der sanitätsbehördlichen Obduktionen und den Betrieb des Leichenhauses mit der Stadt Wien eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Weiters hatte er angeregt, die Leichenversorgung ausschließlich durch Angehörige des Departments durchzuführen, die Obduktionsprotokolle zu vereinheitlichen und eine IT-gestützte Auswertung der Todesursachen einzurichten.

**11.2** Der RH stellte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Bisher erfolgte lediglich eine Vereinheitlichung der Obduktionsprotokolle.

(2) Die Ärzte des Departments erhielten Entgelte für die in Nebenbeschäftigung durchgeführten Totenbeschauen von der Stadt Wien direkt ausbezahlt.

Der RH beanstandete die direkte Vergütung an die Ärzte und empfahl eine Verrechnung über die Medizinische Universität Wien.

Für den Fall einer weiteren Beauftragung der Medizinischen Universität Wien mit der Durchführung sanitätsbehördlicher Obduktionen wiederholte der RH seine Empfehlung einer schriftlichen Vereinbarung und der Übernahme der bisher von Personal der Stadt Wien erbrachten Leistungen. Weiters empfahl der RH der Stadt Wien die Errichtung einer IT-gestützten Todesursachenstatistik.

**11.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien sei beabsichtigt, die zwischen den Ärzten und der Stadt Wien verrechneten Entgelte für die Totenbeschauen selbst zu verrechnen. Hingegen könne im Interesse eines Betriebes rund um die Uhr nicht auf das Personal der Stadt Wien verzichtet werden.*

*Der Wiener Stadtsenat stellte eine IT-gestützte Auswertung der Todesursachen in Aussicht.*

Sanitätsbehördliche  
Obduktionen

**12.1** Die Totenbeschau von außerhalb einer Krankenanstalt Verstorbenen nahmen von der Stadt Wien bestellte Totenbeschauärzte vor. Bei unklarer Todesursache wurde die Totenbeschau unterbrochen und eine Einlieferung in das gerichtsmedizinische Department Wien zur Feststellung der Todesursache veranlasst. Wurde von Angehörigen ein ärztlicher Behandlungsschein vorgelegt, aus dem die Todesursache erklärbar war, wurde die Leiche von den Ärzten am gerichtsmedizinischen Department Wien in ihrer Funktion als Totenbeschauärzte zur Beerdigung freigegeben.

Lagen keine weiteren Informationen zur Feststellung der Todesursache vor, ordnete die Magistratsabteilung 15 eine Obduktion an, ohne Informationen von Angehörigen, behandelnden Ärzten oder Krankenanstalten einzuholen. Ebenso unterblieb die Heranziehung von Auskünften über allenfalls vorangegangene Aufenthalte in städtischen Krankenanstalten. Die Entscheidung zur Durchführung einer Obduktion erfolgte ohne Beiziehung eines Amtsarztes der Stadt Wien und enthielt weder eine Begründung noch eine Unterschrift. Die Anzahl der sanitätsbehördlichen Obduktionen betrug 2005 rd. 1.490 und 2006 rd. 1.580.

**12.2** Der RH verwies darauf, dass z.B. in Niederösterreich jährlich nur rd. 25, in Oberösterreich rd. 145 und im Land Salzburg rd. 135 sanitätsbehördliche Obduktionen durchgeführt wurden. Im Vergleich zu Niederösterreich wurden damit in Wien rd. 60-mal so viele sanitätsbehördliche Obduktionen durchgeführt.

Der RH bemängelte die Anordnungen zur Durchführung von sanitätsbehördlichen Obduktionen ohne Beiziehung eines Amtsarztes und ohne Begründung sowie den Umstand, dass vorhandene Informationen zur Feststellung der Todesursache nicht genutzt wurden.

Er regte an, die Entscheidung über die Notwendigkeit einer sanitätsbehördlichen Obduktion einem Amtsarzt zu übertragen. Schließlich empfahl der RH der Stadt Wien, die Durchführung der sanitätsbehördlichen Obduktionen am gerichtsmedizinischen Department Wien zu überdenken und hierfür städtische Einrichtungen mit dem Ziel einer weiteren Kostensenkung heranzuziehen.

- 12.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien würden Maßnahmen der Stadt Wien zur Reduktion der sanitätsbehördlichen Obduktionen den Fortbestand der Obduktionstätigkeit am gerichtsmedizinischen Department Wien in Frage stellen.*

*Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei beabsichtigt, die Totenbeschauärzte anzuweisen, die zur Feststellung der Todesursache notwendigen Informationen einzuholen. Mit neuen Formularen werde die Entscheidungskette samt Anordnung einer Obduktion nachvollziehbar gemacht. Die Kriterien für die Anordnung einer Obduktion würden in einer in Ausarbeitung stehenden Novelle des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes determiniert werden.*

*Weiters sei beabsichtigt, künftig sanitätsbehördliche Obduktionen in Einrichtungen der Stadt Wien durchzuführen.*

- 12.4** Der RH empfahl der Stadt Wien, der Kontrolle des Totenbeschauendienstes besonderes Augenmerk zu widmen und künftig sanitätsbehördliche Obduktionen durch einen Amtsarzt anzuordnen. Weiters verwies der RH auf die im September 2007 in Kraft getretene Novelle des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes, wonach der Magistrat eine Obduktion anzuordnen hat, wenn sie zur Klarstellung der Todesursache aus wichtigen Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge erforderlich ist und die Todesursache nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

#### Kostenersatzregelung

- 13.1** Die Medizinische Universität Wien schloss mit vier Sachverständigen 2005 eine Vereinbarung betreffend die Treuhandgebarung der Sachverständigengebühren und über die Kostenersätze für die Nutzung universitärer Ressourcen ab. Dabei wurde festgelegt, die Kostenersätze als Barauslage an die auftraggebenden Gerichte weiterzurechnen. Der Treuhänder hatte diese Barauslagen an die Medizinische Universität Wien und die restlichen Gebühren an die Sachverständigen weiterzuleiten.

Der Kostenersatz für die von den Sachverständigen selbst erbrachten Sachverständigenleistungen richtete sich nach dem Arbeitseinsatz. Der für sechs Wochenstunden je Sachverständigen im Jahr 2005 geleistete Kostenersatz betrug rd. 25.000 EUR. Nachweise über die tatsächliche Verwendung der Arbeitszeit und die Mehrarbeitsstunden wurden nicht geführt. Ebenso unterblieben diesbezügliche Überprüfungen der Medizinischen Universität Wien. Die Kostenersatzregelung enthielt weder ein Einsichtsrecht der Medizinischen Universität Wien in die Gebührenverrechnung der Sachverständigen noch in die Treuhandgebarung. Auch dem RH wurde die Einsicht verweigert.

2004 wurde für den Fachbereich DNA eine neue Leiterin bestellt und dabei die Sachverständigentätigkeit als Dienstaufgabe festgelegt sowie eine umsatzabhängige Zuzahlung zum Gehalt gewährt. Die Sachverständigentätigkeit wurde über die Medizinische Universität Wien verrechnet. Der Fachbereich DNA erzielte 2005 einen Überschuss von rd. 223.000 EUR und leistete einen Kostenersatz von rd. 84.000 EUR.

- 13.2** Der RH bemängelte das Fehlen nachvollziehbarer Aufzeichnungen über die Art der Tätigkeit und entsprechende Einsichts- und Kontrollrechte. Er empfahl neuerlich, die Verrechnung der Sachverständigenleistungen durch die Medizinische Universität Wien durchzuführen. Bis zu einer vom RH empfohlenen Verankerung der Sachverständigentätigkeit als Dienstpflicht wären die für die Sachverständigentätigkeit aufgewendeten Personalausgaben zu verrechnen.

Der RH beurteilte hingegen die Regelung für den Fachbereich DNA als positiv, weil damit seinen Empfehlungen hinsichtlich Verankerung der Sachverständigentätigkeit als Dienstpflicht und Verrechnung über die Universität entsprochen wurde. Er verwies in diesem Zusammenhang auf den im Jahr 2005 erzielten Überschuss in der Höhe von 223.000 EUR.

- 13.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien seien genaue Zeitaufzeichnungen der einzelnen Tätigkeiten nicht möglich, weil Lehre, Forschung und Sachverständigentätigkeit als Kuppelprodukte gemeinsam zu betreiben wären.*

- 13.4** Der RH wiederholte seine Empfehlung, den Kostenersatz für Personal anhand der beanspruchten Dienstzeit zu bemessen.

Kostenersatz für Sachverständigentätigkeit

- 14.1** In seinem Vorbericht hatte der RH die nachträgliche Ermittlung des vollen Kostenersatzes und die Nachverrechnung der Differenz zu den geleisteten Beträgen unter Berücksichtigung der Verjährung empfohlen. Nach Stellungnahme des Rektors der Medizinischen Universität Wien sei die Nachverrechnung eines Personalkostenanteils von 40 % vorgesehen.

#### 14.2 Der RH stellte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Für die Jahre 2001 bis 2003 hatten nach Auskunft der Medizinischen Universität die Sachverständigen zunächst einen Kostenersatz in Höhe von rd. 388.000 EUR bzw. rd. 15 % der Bemessungsgrundlage entrichtet. Als Bemessungsgrundlage wurden die um die getätigten Ausgaben für Personal und Material sowie um die abzuführende Umsatzsteuer verringerten Einnahmen herangezogen.

Nach Schätzung des damaligen Institutsvorstandes betrug der Anteil der Sachverständigentätigkeit rd. 40 % der gesamten Tätigkeit. Die Medizinische Universität Wien ermittelte für die Jahre 2001 bis 2003 daher eine Nachzahlung des Kostenersatzes in der Höhe von weiteren rd. 25 % der Bemessungsgrundlage bzw. von weiteren rd. 621.000 EUR.

Die für die Verrechnung zuständige Gesellschaft nach bürgerlichem Recht leistete zwar Teilnachzahlungen, eine Zahlung der gesamten Kostenersatznachforderung lehnte sie jedoch ab. Im Juli 2005 wurde schließlich ein Vergleich über die Höhe der Nachzahlung abgeschlossen. Der von der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht insgesamt für die Jahre 2001 bis 2003 tatsächlich geleistete Kostenersatz betrug damit rd. 671.000 EUR bzw. rd. 27 % der Bemessungsgrundlage.

(2) Für das Jahr 2004 verpflichteten sich die Sachverständigen der Forensischen Medizin und Chemie, gemäß einer mündlichen Vereinbarung mit der Medizinischen Universität einen Kostenersatz von 25 % der Bemessungsgrundlage zu leisten. Der für 2004 von den Sachverständigen geleistete Kostenersatz betrug rd. 611.000 EUR.

Die Sachverständigen legten weder der Medizinischen Universität Wien noch dem RH ihre Gebarungsunterlagen offen. Eine Überprüfung, ob der geleistete Kostenersatz der vereinbarten Höhe entsprach, war daher nicht möglich.

(3) Der RH stellte fest, dass für den Zeitraum 2001 bis 2003 statt des seitens der Medizinischen Universität Wien angestrebten Kostenersatzes in Höhe von 40 % nur ein Kostenersatz von rd. 27 % der Bemessungsgrundlage geleistet wurde.

Er vermerkte weiters kritisch, dass eine Einsicht in die Gebarungunterlagen der Sachverständigen sowohl dem RH als auch der Medizinischen Universität Wien verwehrt wurde, weshalb die vertragskonforme Einhaltung der Kostenersatzvereinbarung nicht kontrollierbar war. Bei einem von neun Sachverständigen konnte er feststellen, dass der vereinbarte Kostenersatz nicht entrichtet wurde.

**14.3** *Die Medizinische Universität Wien verwies auf das mit der Einbringung eines höheren Kostenersatzes verbundene Prozess- und Kostenrisiko und bestätigte, die Angemessenheit des Kostenersatzes mangels Einsichtsrecht in die Sachverständigengebarung nicht überprüfen zu können.*

Verrechnung durch  
den Leiter

**15.1** Zur Verrechnung der betrieblichen Zahlungen und seiner Sachverständigengebühren eröffnete der berufene Universitätsprofessor als Leiter des gerichtsmedizinischen Departments Wien von Dezember 2003 bis Februar 2004 vier Konten, ohne die Medizinische Universität Wien davon in Kenntnis zu setzen. Im Mai 2004 stellte die Medizinische Universität Wien dem gerichtsmedizinischen Department Wien ein eigenes Bankkonto bereit, das jedoch von den Sachverständigen nicht verwendet wurde.

Wie erwähnt schloss die Medizinische Universität Wien 2005 mit vier Sachverständigen eine Treuhandvereinbarung, aber nicht mit dem berufenen Universitätsprofessor. Im November 2006 löste der berufene Universitätsprofessor die vier Konten auf und überwies die nach Abzug der Ausgaben für getätigte Anschaffungen bestehenden Guthaben an die Medizinische Universität Wien.

Laut Medizinischer Universität Wien hätte sie diese Ausgaben nicht beauftragt; eine Klärung der gegenseitigen Ansprüche war bis April 2008 unterblieben.

**15.2** Der RH empfahl, die Angelegenheit zu bereinigen.

**15.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien wurde dem berufenen Universitätsprofessor ein Entwurf einer Vereinbarung übermittelt.*

## Forschung

- 16.1** Der Zugriff auf Gutachten und Befunde für Forschungszwecke wurde unter Berufung auf persönliches geistiges Eigentum vom Einverständnis der Sachverständigen abhängig gemacht. Einzelne Sachverständige verwalteten die Gutachten außerhalb des Departments. Damit unterschieden sich die Forschungsbedingungen grundlegend von jenen anderer Universitätseinrichtungen für Gerichtsmedizin, bei denen die Gutachten im Institutsarchiv jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter zugänglich waren.
- 16.2** Der RH bemängelte die für Forschungstätigkeiten abträglichen Bedingungen.
- 16.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien habe jeder wissenschaftliche Mitarbeiter seit Jänner 2007 auf begründete Anfrage Zugang zu den Obduktionsprotokollen.*
- 16.4** Der RH erwiderte, eine Anfragebegründung sollte nicht den Zugang zu Forschungsmaterial erschweren.

## Gesamtkonzept

- 17.1** Die Medizinische Universität Wien hatte eine Entscheidung über bauliche Maßnahmen wie Neubau oder Gesamtanierung sowie zeitgemäße Ausstattung zu treffen.
- 17.2** Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien, vor weiteren Planungsmaßnahmen Art und Umfang der Leistungen mit den Auftraggebern – insbesondere mit der Stadt Wien –, aber auch hinsichtlich eventueller Kooperationen mit anderen Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien festzulegen und ein Gesamtkonzept für das gerichtsmedizinische Department Wien zu erstellen.

So regte der RH beispielsweise eine Kooperation mit dem Klinischen Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik am AKH Wien an, um Parallelstrukturen im Bereich der Chemie und Toxikologie zu vermeiden.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des Rektorates der Medizinischen Universität Wien werde eine Kooperation zwischen dem gerichtsmedizinischen Department Wien und dem Klinischen Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik überlegt. Der wesentliche Teil der Forensischen Chemie und Toxikologie soll jedoch weiterhin am gerichtsmedizinischen Department Wien verbleiben und hierfür ein Leiter bestellt werden. Auch eine Personalunion in der Drogenanalytik sei anzustreben.*

## Gerichtsmedizinisches Department Wien

*Für die Erstellung eines Gesamtkonzepts seien folgende Prämissen zu berücksichtigen:*

- bei Übertragung der sanitätsbehördlichen Obduktionen an die städtischen Spitäler wäre die Bereitstellung des gerichtsmedizinischen Departments Wien für besondere Fälle nicht wirtschaftlich;*
- für Gerichte scheint der Bezug der Obduktionen zum Stand der Wissenschaft kein primäres Beauftragungskriterium;*
- für forensisch-chemische und toxikologische Untersuchungen gibt es genügend anderwärtige Anbieter;*
- der Zustand von Prosektur und Leichenhaus erlaubt keine Weiterführung des Obduktionsbetriebes.*

*Die Medizinische Universität Wien kam zum Ergebnis, dass nicht nur ein Neubau, sondern auch die Vorhalteleistung für Obduktionen am gerichtsmedizinischen Department Wien unwirtschaftlich wäre.*

## Gerichtsmedizinisches Institut Graz

### Kostenersatz

**18.1** Am gerichtsmedizinischen Institut Graz wurden die Sachverständigenleistungen seit 1966 durch die „Arbeitsgemeinschaft der gerichtsärztlichen Sachverständigen“ außerhalb der Universität verwaltet und abgerechnet. Einziger Gesellschafter und Verfügungsberechtigter war der Institutsleiter.

Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass diese Arbeitsgemeinschaft von 1997 bis 2003 keinen Kostenersatz leistete.

**18.2** Der RH stellte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung fest:

(1) Für 1997 bis 2000 unterblieb bei der Universität Graz die Ermittlung eines Kostenersatzes. Der von der Medizinischen Universität Graz für die Folgejahre ermittelte Kostenersatz wurde vom Institutsleiter nur mit zeitlicher Verzögerung und nicht in voller Höhe beglichen.

Für den Zeitraum 1997 bis 2005 leistete der Institutsleiter einen Kostenersatz von rd. 780.000 EUR. Im November 2006 schien darüber hinaus noch ein Kostenersatz von rd. 418.000 EUR – fast zur Gänze den Zeitraum 2001 bis 2003 betreffend – offen auf. Eine Vereinbarung über die Neugestaltung der Verrechnung der Sachverständigenleistungen

gen am gerichtsmedizinischen Institut Graz war mit November 2006 noch nicht abgeschlossen.

(2) Der RH empfahl, die Hereinbringung des Kostenersatzes mit Nachdruck zu betreiben und die Verrechnung der Sachverständigenleistungen an die Medizinische Universität Graz zu übertragen.

**18.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz sei ihr in einem Gutachten von einer klagsweisen Geltendmachung des ausstehenden Kostenersatzes abgeraten worden, weil weder das Universitäts-Organisationsgesetz 1993 noch die 1966 errichtete Grundsatzvereinbarung eine taugliche Rechtsgrundlage für eine Geltendmachung der Kostenersatzforderung seien. Die Kostenersatzansprüche seien darüber hinaus bereits verjährt.*

**18.4** Der RH hielt seine Empfehlung, die Sachverständigenverrechnung an die Universität zu übertragen, aufrecht.

### Gerichtsmedizinisches Institut Innsbruck

Verrechnungssystem **19.1** Insbesondere Gerichte und Verwaltungsbehörden beauftragten die als Sachverständige tätigen Universitätslehrer persönlich mit der Erstellung von Gutachten. Mit der Erbringung der dafür erforderlichen Untersuchungen und Befunde wie beispielsweise DNA-Analysen oder chemisch-toxikologische Untersuchungen beauftragten die Sachverständigen wiederum das Institut.

Das Institut erbrachte die Untersuchungen im Rahmen des Drittmittelprojekts „Routineuntersuchung und Befundungen“ und verrechnete den Sachverständigen dafür ein Entgelt. Im Rahmen dieses Projekts wurden auch für andere Auftraggeber Leistungen erbracht und verrechnet. Das Projekt erzielte von 2000 bis 2005 einen Umsatz von insgesamt rd. 2,3 Mill. EUR, wovon rd. 1,4 Mill. EUR auf Entgelte von Sachverständigen entfielen.

Auf Basis der vom Institut durchgeführten Untersuchungen und Befunde erstellten die Sachverständigen Gutachten, die sie nach Angabe des Institutsvorstandes in ihrer Freizeit und ohne Nutzung von universitären Ressourcen erbrachten. Daher entrichteten sie der Medizinischen Universität Innsbruck dafür keinen Kostenersatz und verrechneten ihre Gutachten außerhalb der Universität auf einem gemeinsamen Konto.

**19.2** Der RH verwies darauf, dass das Institut insbesondere DNA-Analysen für Sachverständige und für das BMI im Rahmen des DNA-Vertrages (siehe TZ 20) durchführte. Er stellte fest, dass dabei die Sachverständigen und das Institut unterschiedliche Tarife verrechneten. Für eine bestimmte im Rahmen des DNA-Vertrages erbrachte DNA-Analyse (Mundhöhlenabstrich) vergütete das BMI der Universität beispielsweise rd. 90 EUR. Im Vergleich dazu verrechneten die Sachverständigen dem Landesgericht Innsbruck für einen Mundhöhlenabstrich bis zu 250 EUR.<sup>1)</sup> Der Universität bezahlten sie für die Erbringung des Mundhöhlenabstriches ein Entgelt von bis zu 22 EUR.

<sup>1)</sup> Im Vergleich dazu verrechnete das gerichtsmedizinische Department Wien dem Landesgericht Wien für einen Mundhöhlenabstrich rd. 135 EUR.

Der RH bemängelte, dass das Leistungs- und Verrechnungssystem der Sachverständigen am gerichtsmedizinischen Institut insbesondere darauf abzielte, die erforderlichen Befunde zu für sie günstigen Preisen zu beschaffen.

Weiters verwies der RH darauf, dass eine Überprüfung, ob die vom Institut für die Sachverständigen erbrachten Untersuchungen und Befunde vollständig und ordnungsgemäß verrechnet wurden, nicht möglich war, weil der Institutsleiter eine Einsicht in Gutachten sowie Gebühren- und Honorarnoten verweigerte.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Innsbruck, die gesamte Verrechnung selbst durchzuführen und die Verrechnung durch die Sachverständigen zu beenden.

**19.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck werde für Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter voller Kostenersatz geleistet.*

**19.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik am Verrechnungssystem der Sachverständigen und wiederholte seine Empfehlung, die Gebarung über die Universität abzuwickeln.

Kostenersatz für  
DNA-Untersuchungen

**20.1** Das gerichtsmedizinische Institut Innsbruck führte seit 1997 DNA-Analysen für die zentrale Datenbank des BMI durch. Seit diesem Zeitpunkt bestanden Werkverträge (DNA-Verträge) zwischen dem gerichtsmedizinischen Institut Innsbruck (bis 2003) bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck (ab 2004) insbesondere über die Typisierung von DNA-Profilen. Das gerichtsmedizinische Institut Innsbruck fungierte als österreichisches Zentrallabor. Die DNA-Verträge wurden im Rahmen von Drittmittelprojekten umgesetzt.

Ab dem Jahr 2000 bestanden darüber hinaus DNA-Verträge zwischen dem BMI und dem gerichtsmedizinischen Institut Salzburg (bis 2003) bzw. der Universität Salzburg (ab 2004) (siehe TZ 25) und ab dem Jahr 2004 mit der Medizinischen Universität Wien.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bis 31. Dezember 2003 galten die Regelungen des Universitäts-Organisationsgesetzes 1993. Ab 1. Jänner 2004 erlangten die Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002 die volle rechtliche Selbständigkeit (Vollrechtsfähigkeit).

Für die Abrechnung der DNA-Verträge waren gemäß Universitäts-Organisationsgesetz 1975 der Universität jährlich Rechnungsabschlüsse vorzulegen. Für 1997 und 1998 legte das gerichtsmedizinische Institut Innsbruck keine Rechnungsabschlüsse hinsichtlich der DNA-Verträge vor.

Nach Aufforderung des Rektors zahlte der Institutsvorstand des gerichtsmedizinischen Instituts Innsbruck von 2000 bis 2002 jährlich einen Kostenersatz von rd. 93.000 EUR. Für die Jahre 2003 bis 2005 betrug der Kostenersatz rd. 64.000 EUR pro Jahr. Für die Administration der Nebentätigkeitsvergütungen der Universitätsbediensteten unterblieb die Zahlung eines Kostenersatzes bis 2005. Ab 2006 erfolgte eine Abgeltung für die Finanzverwaltung in Höhe von 5 % des Vertragsentgelts.

**20.2** Der RH kritisierte, dass mangels Vorlage der Rechnungsabschlüsse der DNA-Verträge 1997 und 1998 die Verwendung der Einnahmen nicht nachvollziehbar war.

Der RH stellte weiters fest, dass das Institut von 1997 bis 1999 bei einem Honorarvolumen von 3,13 Mill. EUR keinen Kostenersatz entrichtete und von 2000 bis 2005 lediglich einen Kostenersatz von rd. 4,7 % des Honorarvolumens zahlte. Weiters bemängelte der RH das Unterbleiben der Abgeltung für die Finanzverwaltungstätigkeiten der Medizinischen Universität Innsbruck für die Jahre 2004 und 2005 und für die Personaladministration der Nebentätigkeitsvergütungen von Universitätsbediensteten von 2001 bis 2005.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Innsbruck, den Verwaltungskostenbeitrag nachzuverrechnen.

**20.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck sei vereinbart worden, die Daten des DNA-Vertrages nicht in die Rechnungsabschlüsse 1997 und 1998 aufzunehmen. Die durch den DNA-Vertrag zulasten der Universität angefallenen Kosten seien im Verhältnis zum Nutzen für die Forschung gering gewesen. Die Kosten für Buchhaltung und Personalverwaltung habe vor 2004 das Institut getragen. Für die Personaladministration der Nebentätigkeitsvergütungen und den Verwaltungskostenbeitrag für den DNA-Vertrag sei kein Entgelt zu leisten gewesen.*

**20.4** Der RH entgegnete, dass die Pflicht zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse nicht durch eine Vereinbarung abgeändert werden kann. Er wies ferner darauf hin, dass erst ab 2006 5 % des Vertragsentgelts als Verwaltungskostenbeitrag festgelegt wurden, obwohl seit 2004 die Finanzverwaltung des DNA-Vertrages von der Medizinischen Universität Innsbruck durchgeführt wurde. Der RH empfahl, jedenfalls für 2005 einen Verwaltungskostenbeitrag geltend zu machen.

Kostenersatz für Routineuntersuchungen und Befundungen

**21.1** Bis September 1999 refundierte der Institutsleiter für Routineuntersuchungen und Befundungen lediglich die Personalkosten an die Universität. Gemäß Satzung der Universität war von September 1999 bis 2001 ein Kostenersatz von 20 % der Einnahmen festzusetzen. Der Institutsleiter zahlte jedoch nur 18,3 % der Einnahmen. Insbesondere für Leistungen aus einem Drogensersatzprogramm, das im Rahmen des Drittmittelprojekts „Routineuntersuchung und Befundungen“ abgewickelt wurde (siehe TZ 19), leistete der Institutsleiter bis 2001 keinen Kostenersatz.

**21.2** Der RH schätzte den entgangenen Kostenersatz auf rd. 65.000 EUR und bemängelte das Unterbleiben der Kostenersatzzahlung.

**21.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck wären ihr alle angefallenen Kosten ersetzt worden. Weiters hätte das gerichtsmedizinische Institut Innsbruck auch Forschungsleistungen erbracht.*

**21.4** Der RH erwiderte, dass mangels Einsicht in die Sachverständigenberatung nicht nachvollziehbar war, weshalb das gerichtsmedizinische Institut Innsbruck nur für einen Teil der Einnahmen Kostenersatz leistete.

Entgelte für Mehrleistungen

**22.1** Für die Mitarbeit an den Drittmittelprojekten erhielten Projektmitarbeiter und Universitätsbedienstete neben ihren Bezügen Entgelte für Mehrleistungen, weil nach Ansicht des Institutsleiters die Universitätsbediensteten in der Normalarbeitszeit ausschließlich Lehr- und Forschungstätigkeiten ausübten und darüber hinausgehende Arbeitsleistungen zusätzliche Dienstleistungen wären.

Diese Entgelte für Mehrdienstleistungen wurden bis 2000 in Form von Honoraren und danach als Nebentätigkeitsvergütungen ausbezahlt. Aufzeichnungen, wonach die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit erbracht wurden und damit ein nachvollziehbarer Anspruch auf Vergütung bestand, wurden erst seit 2004 geführt.

Der RH stellte fest, dass vier Universitätslehrer im Jahr 2005 neben ihren Bezügen von rd. 247.000 EUR Nebentätigkeitsvergütungen von rd. 203.000 EUR erhielten. Die Nebentätigkeitsvergütung betrug bis zu rd. die 3,3-fache Höhe des Bezuges<sup>1)</sup> einer Normalarbeitszeitstunde.

<sup>1)</sup> Der Vergleich erfolgte unter Berücksichtigung der abzuführenden Dienstgeberanteile und des Jahressechstels sowie eines angemessenen Zeitrahmens für Urlaub, Krankenstand und Fortbildung.

**22.2** Der RH kritisierte die Auszahlung von seiner Ansicht nach unangemessen hohen Nebentätigkeitsvergütungen und empfahl der Medizinischen Universität Innsbruck, die Nebentätigkeitsvergütungen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

**22.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck gäbe es keine Richtlinien für Nebentätigkeitsvergütungen. Als Orientierung wären die Autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Ärzteschaft herangezogen worden, die höhere Vergütungen als die gewährten vorsähen.*

**22.4** Der RH regte an, die Vergütungen am Besoldungsniveau der Universitätsbediensteten zu orientieren, weil die Nebentätigkeitsvergütungen nicht nur für die Erstellung von Gutachten gewährt wurden.

## Gerichtsmedizinisches Institut Innsbruck

Zeitbedarf für das Projekt „Routineuntersuchungen und Befundungen“

**23.1** Im Rahmen des Projekts „Routineuntersuchungen und Befundungen“ wurden im Jahr 2005 rd. 15.200 Einzelleistungen, davon rd. 8.600 DNA-Analysen, durchgeführt, wofür ein Zeitbedarf von rd. 1,8 Personenjahren ausgewiesen wurde.

Hingegen beanspruchte der DNA-Vertrag im selben Jahr für 14.900 DNA-Analysen und Begleit- und Schulungsmaßnahmen einen Zeitbedarf von rd. 20 Personenjahren.

Der Institutsleiter bemerkte, dass dieses Projekt im Jahr 2005 einen Personalengpass aufwies. Zur Abgeltung der beanspruchten Ressourcen für das Projekt „Routineuntersuchungen und Befundungen“ überwies der Institutsleiter während der örtlichen Überprüfung des RH rd. 50.000 EUR von diesem Projekt an ein weiteres drittmittelfinanziertes Projekt namens „Forschung und Entwicklung“.

**23.2** Nach Auffassung des RH entsprach der Zeitbedarf von 1,8 Personenjahren für das Projekt „Routineuntersuchungen und Befundungen“ im Vergleich zum DNA-Vertrag nicht dem erforderlichen Ressourceneinsatz.

**23.3** *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Innsbruck sei mit der Überweisung ein Ausgleich für die unterschiedliche Ressourcennutzung geschaffen worden.*

## Gerichtsmedizinisches Institut Salzburg

Verrechnungssystem

**24.1** Die Institutsleiterin führte bis Ende 2003 die Verrechnung der Sachverständigenleistungen am gerichtsmedizinischen Institut Salzburg durch und vereinnahmte die Gebühren auf einem auf das Institut lautenden, aber außeruniversitärem Konto der Institutsleiterin. Die Gebühren- bzw. Honorarnoten der Sachverständigen waren mit dem Briefkopf des Instituts versehen.

Im Dezember 2003 errichtete die Institutsleiterin am Sitz des gerichtsmedizinischen Instituts Salzburg die Gerichtsmedizin GmbH. Gleichzeitig gründete sie eine Privatstiftung am selben Sitz mit dem Zweck der Unterstützung von Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin. Die Universität Salzburg war weder über die Errichtung der Stiftung informiert noch im Stiftungsvorstand vertreten. Ab 2004 wurden für Sachverständigenleistungen ein Briefkopf der Gerichtsmedizin GmbH verwendet und die Zahlungen auf einem Konto dieser Gesellschaft verbucht.

**24.2** Der RH beanstandete, dass die Universität Salzburg die Gründung einer Verrechnungsgesellschaft für Sachverständigenleistungen mit Sitz an der Universität duldete und die Errichtung der Privatstiftung ohne Information der Universität Salzburg erfolgte. Er empfahl, künftig die Verrechnung von der Universität Salzburg durchführen zu lassen.

**24.3** *Die Universität Salzburg teilte die Kritik des RH betreffend die unterbliebene Information über die Errichtung der Privatstiftung, erachtete aber die Gründung einer GmbH am Sitz des Instituts unter Hinweis auf die Vollrechtsfähigkeit der Universität als zulässig.*

#### Kostenersatz

**25.1** Gemäß Satzung der Universität Salzburg waren der Universität grundsätzlich jene Kosten zu ersetzen, die dieser bei der Erstellung von Befunden und Gutachten entstanden. Die Sachverständigen erbrachten – nach ihren Angaben – die Gutachtertätigkeiten teilweise in der Normalarbeitszeit und unter teilweiser Beanspruchung universitärer Sachmittel und Bediensteter. Nachweise über Art und Ausmaß der beanspruchten universitären Ressourcen wurden weder dem RH noch der Universität vorgelegt.

Der Kostenersatz des gerichtsmedizinischen Instituts Salzburg wurde mit 20 % und ab Juni 2005 mit 15 % des Auftragsvolumens festgesetzt. Entgegen dieser Vorgabe leisteten die Sachverständigen von 2000 bis 2005 unter Hinweis auf ein Besprechungsprotokoll aus 1983 nur einen Kostenersatz von rd. 17 % des Auftragsvolumens bzw. 897.000 EUR.

Für den DNA-Vertrag zwischen der Universität Salzburg und dem BMI (siehe TZ 20) unterblieb 2004 die Leistung des Kostenersatzes; ab Juni 2005 wurde ein Mindestkostenersatz von 5 % des Auftragsvolumens festgelegt.

**25.2** Der RH bemängelte, dass das gerichtsmedizinische Institut Salzburg der Universität Art und Umfang der in Anspruch genommenen Ressourcen für Sachverständigentätigkeit nicht bekanntgab.

Der RH empfahl, den Kostenersatz für die Jahre 2004 und 2005 satzungskonform zu ermitteln und nachzuverrechnen. Eine Übernahme der Verrechnung durch die Universität wäre anzustreben.

**25.3** *Laut Stellungnahme der Universität Salzburg habe die Nachverrechnung eine Nachzahlung von rd. 34.000 EUR ergeben.*

- Weitere Feststellung **26** Eine weitere Feststellung des RH betraf die Förderung der Errichtung eines DNA-Labors mit Mitteln des BMBWK, der Universität Salzburg und des Landes Salzburg.

### Gerichtsmedizinisches Institut Linz

- Aufrechterhaltung des Betriebes **27.1** Da am Standort Linz keine Medizinische Universität eingerichtet war, war das Lehrangebot am gerichtsmedizinischen Institut Linz auf zwei Vorlesungsstunden je Semester beschränkt. Es wurde keine Forschungstätigkeit betrieben.

Das gerichtsmedizinische Institut Linz nahm gerichtliche und sani-tätsbehördliche Obduktionen vor. Die chemisch-toxikologischen und DNA-Untersuchungen für das gerichtsmedizinische Institut Linz führte das gerichtsmedizinische Institut Salzburg durch.

- 27.2** Im Hinblick auf die fehlende Forschungs- bzw. geringe Lehrtätigkeit regte der RH an, den Standort des gerichtsmedizinischen Instituts Linz zu überdenken. Mit der gerichtsmedizinischen Sachverständigentätigkeit könnte das gerichtsmedizinische Institut Salzburg beauftragt werden.

- 27.3** *Laut Stellungnahme der Universität Linz bestehe die Absicht, das gerichtsmedizinische Institut weiterzuführen. Dem wissenschaftlichen Personal würden universitäre Kernaufgaben angeordnet und deren Erfüllung kontrolliert.*

- Mietobjekt für das gerichtsmedizinische Institut Linz **28.1** Da das gerichtsmedizinische Institut Linz nur in einem der Universität Linz gehörenden sanierungsbedürftigen ehemaligen Wohnhaus im Stadtzentrum von Linz untergebracht war, nahm die Universität Linz 2005 das Mietangebot einer Genossenschaft zur Unterbringung in einem Neubau an. Während der örtlichen Überprüfung des RH wurde die Annahme des Mietangebotes zurückgezogen.

- 28.2** Der RH empfahl, erst nach der Entscheidung über die Fortführung des Instituts die Unterbringung des gerichtsmedizinischen Instituts Linz an einem anderen Standort zu betreiben.

## Verrechnung

**29.1** Die Institutsleiterin des gerichtsmedizinischen Instituts Salzburg verwaltete auch die Gebühreneinnahmen der am gerichtsmedizinischen Institut Linz tätigen Sachverständigen auf einem außeruniversitären Konto. 2004 errichtete sie ohne Mitteilung an den Rektor der Universität Linz eine weitere eigene Gerichtsmedizin GmbH mit Sitz in Linz für die Verrechnung der Sachverständigenleistungen, bei der sie ebenfalls Alleingesellschafterin war.

Die Gutachten und Befunde sowie Gebühren- und Honorarnoten für Sachverständigenleistungen wurden bis 2003 mit dem Briefkopf des Instituts versehen.

Obwohl die Universität Linz im Juni 2006 die Mitarbeiter des gerichtsmedizinischen Instituts Linz anwies, Sachverständigenleistungen durch die Universität abzurechnen und vollen Kostenersatz zu leisten, eröffnete der provisorische Leiter des gerichtsmedizinischen Instituts Linz im Juli 2006 ein auf seinen Namen lautendes Konto zur Verrechnung der Sachverständigentätigkeit.

**29.2** Der RH beanstandete die Verrechnung der Sachverständigenleistungen auf außeruniversitären Konten und die Errichtung der Verrechnungsgesellschaft am Standort des gerichtsmedizinischen Instituts Linz ohne Information der Universität Linz. Er empfahl, die Verrechnung der Sachverständigenleistungen an die Universität Linz zu übertragen.

**29.3** *Laut Stellungnahme der Universität Linz habe sie erst zu Beginn des Jahres 2005 im Zuge einer Internen Revision von der Existenz der lediglich als Verrechnungsstelle betrachteten Gesellschaft Kenntnis erlangt. Die Anordnung zur Verrechnung durch die Universität sei vom Leiter des gerichtsmedizinischen Instituts Linz bisher mit der Begründung, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Übertragung der Abrechnung bestünde, abgelehnt worden.*

*Zur Umsetzung der Empfehlungen des RH stellte die Universität Linz eine Reihe von Maßnahmen in Aussicht.*

## Kostenersatz

**30.1** Die Universitätslehrer am gerichtsmedizinischen Institut Linz erbrachten nahezu ausschließlich Sachverständigenleistungen und erzielten von 2003 bis 2005 Einnahmen von rd. 1,2 Mill. EUR. Für die Inanspruchnahme der Ressourcen der Universität und damit verbundenen Gesamtkosten von rd. 1,01 Mill. EUR leisteten sie einen Kostenersatz von rd. 134.000 EUR.

Die Universität Linz als Betreiber des gerichtsmedizinischen Instituts Linz hatte keinen Einblick in die Gebarung der Sachverständigentätigkeiten, weil die Leiterin des gerichtsmedizinischen Instituts Salzburg Auskünfte verweigerte.

- 30.2** Nach Ansicht des RH wäre ein Kostenersatz von 90 % der Gesamtkosten angebracht gewesen, weil dies dem Ausmaß der Normalarbeitszeit für die Erbringung von Sachverständigenleistungen nach Schätzung des RH entsprach. Der RH schätzte die entgangenen Einnahmen der Universität Linz auf rd. 780.000 EUR.

Er verwies auf die gesetzliche Pflicht der Sachverständigen zur Kostenersatzleistung und bemängelte, dass weder die Universität Linz noch die Sachverständigen Veranlassungen zur Feststellung und Zahlung des vollen Kostenersatzes trafen.

Der RH empfahl der Universität, den Kostenersatzpflichtigen den vollen Kostenersatz nachzuerrechnen. Bis zur Übertragung der Verrechnung an die Universität Linz wäre der volle Kostenersatz zu verlangen.

- 30.3** *Laut Stellungnahme der Universität Linz sei eine Refundierung der Personalkosten nicht vorgesehen gewesen, weil angenommen wurde, dass die Sachverständigentätigkeit außerhalb der Dienstzeit verrichtet werde. Erst mit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 und der Durchführung einer Internen Revision sei der Universität die Verwendung der Dienstzeit des gesamten Personals für die Sachverständigentätigkeit bewusst geworden.*

*Der Aufforderung des Rektors, den noch nicht verjährten Betrag von rd. 570.000 EUR zu überweisen, sei ebenso wenig wie dem Ersuchen um Abgabe eines Verjährungsverzichts entsprochen worden. Die Universität Linz kündigte dienstrechtliche Maßnahmen an.*

Schluss-  
bemerkungen/  
Schluss-  
empfehlungen

31 Der RH stellte fest, dass von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichtes zwei vollständig und drei weitere Empfehlungen teilweise umgesetzt wurden. Drei wesentliche Empfehlungen wurden nicht umgesetzt. Er hob folgende Empfehlungen hervor:

BMWF und  
Universitäten

(1) An Universitätseinrichtungen für Gerichtsmedizin wäre die Sachverständigentätigkeit als Dienstpflicht der Universitätslehrer festzulegen (TZ 2, 6) und die Verrechnung der Sachverständigengebühren an die Universitäten zu übertragen. (TZ 13, 18, 19, 24, 29)

BMJ und  
Universitäten

(2) Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung wäre eine Pauschalabgeltung für gerichtsmedizinische Leistungen zwischen Justiz und Universitäten festzulegen. (TZ 5)

BMJ

(3) Die Beauftragung der gerichtsmedizinischen Einrichtungen bzw. deren Leiter wäre aufgrund der ab 2008 in Kraft tretenden Änderungen der Strafprozessordnung zu prüfen. (TZ 2)

(4) Die Zuständigkeit der Revisoren wäre im Hinblick auf die bisher ineffizienten Kontrollen der Gebührenvorschreibungen auf Strafsachen zu erweitern. (TZ 4)

BMWF und BMJ

(5) Eine Klarstellung hinsichtlich der Kostenersatzregelung für gerichtsmedizinische Leistungen zwischen Gerichten und Sachverständigen wäre herbeizuführen. (TZ 3)

Universitäten

(6) Bis zur Umsetzung der vom RH empfohlenen Verankerung der Sachverständigentätigkeit als Dienstpflicht und der Übertragung der Verrechnung an die Universitäten wäre der volle Kostenersatz für beanspruchte Ressourcen zu verrechnen. (TZ 13, 18, 20, 25, 30)

(7) Eine angemessene Forschungstätigkeit wäre sicherzustellen; weiters wären Rahmenbedingungen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Forschung und Sachverständigentätigkeit zu schaffen. (TZ 7, 8) An den Universitätseinrichtungen für Gerichtsmedizin wären einheitliche Qualitätsstandards anzustreben. (TZ 9)

(8) Vor der Planung eines Neubaus bzw. vor einer Sanierung des gerichtsmedizinischen Departments Wien wäre ein Gesamtkonzept für das Department zu erstellen. (TZ 17)

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

(9) Die Medizinische Universität Innsbruck sollte die Angemessenheit der Vergütung für Nebentätigkeiten am gerichtsmedizinischen Institut Innsbruck überprüfen. (TZ 22)

Stadt Wien

(10) Für sanitätsbehördliche Obduktionen wären städtische Einrichtungen mit dem Ziel einer weiteren Kostensenkung heranzuziehen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Obduktion wäre einem Amtsarzt zu übertragen und eine IT-gestützte Todesursachenstatistik durch die Stadt Wien einzurichten. (TZ 11, 12)

## Anhang: Übersicht zum Kostenersatz betreffend Sachverständigentätigkeit

Sowohl das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) als auch das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) legten die Verpflichtung zum vollen Kostenersatz für beanspruchte universitäre Ressourcen fest. (TZ 3.1) Die Umsetzung dieser Vorgabe an den gerichtsmedizinischen Einrichtungen erfolgte folgendermaßen:

	<b>laut Vorbericht (Reihe Bund 2004/5, Reihe Wien 2005/1)</b>	<b>laut Bericht</b>	<b>RH-Empfehlung laut Bericht</b>
<b>Medizinische Universität Wien (2001 bis 2004)</b>	<p>Aufgrund eines Erlasses des damaligen BMWF aus dem Jahr 1990 leistete die abrechnende Gesellschaft bürgerlichen Rechts einen Kostenersatz von 15 % der um die Aufwendungen verringerten Einnahmen aus der Sachverständigentätigkeit. (TZ 5.1)</p> <p>Der RH empfahl, die vollen Kostenersätze nachträglich zu ermitteln und die Differenz zu den geleisteten Beträgen – unter Berücksichtigung der Verjährung – nachzuerrechnen. (TZ 5.2)</p> <p>Laut Rektor der Medizinischen Universität Wien sei vorgesehen, rückwirkend einen Personalkostenanteil von 40 % nachzuerrechnen. (TZ 5.3)</p> <p>Laut BMBWK werde eine pauschale Nachverrechnung von 10 % der entrichteten Kostenersätze für erzielbar gehalten. (TZ 5.3)</p>	<p>Für die Jahre 2001 bis 2003 leistete die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht insgesamt einen Kostenersatz von 671.000 EUR bzw. 27 % der Bemessungsgrundlage.</p> <p>Der für 2004 von den Sachverständigen geleistete Kostenersatz betrug rd. 611.000 EUR. (TZ 14.2)</p>	
<b>Medizinische Universität Wien (2005)</b>		<p>Gerichtsmedizinische Sachverständige überwälzten den an die Universitäten zu leistenden Kostenersatz in voller Höhe an die Gerichte. (TZ 3.2) Der Kostenersatz für die von Sachverständigen selbst erbrachten Sachverständigenleistungen richtete sich nach dem Arbeitseinsatz und betrug im Jahr 2005 rd. 25.000 EUR. (TZ 13.1)</p>	<p>Bis zu einer vom RH empfohlenen Verankerung der Sachverständigentätigkeit als Dienstpflicht wären die für Sachverständigentätigkeit aufgewendeten Personalausgaben zu verrechnen. (TZ 13.2)</p>

	laut Vorbericht (Reihe Bund 2004/5, Reihe Wien 2005/1)	laut Bericht	RH-Empfehlung laut Bericht
<b>Medizin. Universität Graz</b>	Da seit 1997 weder der Institutsvorstand noch die Arbeitsgemeinschaft einen Kostenersatz an die Universität Graz entrichteten, empfahl der RH, den vollen Kostenersatz nachträglich zu ermitteln und – soweit die Ersatzpflicht noch nicht verjährt ist – nachzuverrechnen. (TZ 13.1, 13.2)	Für den Zeitraum 1997 bis 2005 leistete der Institutsleiter einen Kostenersatz von rd. 780.000 EUR. Im November 2006 schien darüber hinaus noch ein Kostenersatz von rd. 418.000 EUR – fast zur Gänze den Zeitraum 2001 bis 2003 betreffend – offen auf. (TZ 18.2)	Der RH empfahl, die Hereinbringung des Kostenersatzes mit Nachdruck zu betreiben. (TZ 18.2)
<b>Medizinische Universität Innsbruck</b>		Nach Angabe des Institutsvorstandes erbrachten die Sachverständigen Gutachten in ihrer Freizeit und ohne Nutzung von universitären Ressourcen. Daher entrichteten sie der Medizinischen Universität Innsbruck dafür keinen Kostenersatz. (TZ 19.1)  Mit der Erbringung der für die Gutachtenserstellung erforderlichen Untersuchungen und Befunde wie beispielsweise DNA-Analysen oder chemisch-toxikologische Untersuchungen beauftragten die Sachverständigen das Institut. Das Institut verrechnete den Sachverständigen dafür ein Entgelt. (TZ 19.1)	
<b>Universität Salzburg</b>		Gemäß Satzung der Universität Salzburg waren der Universität grundsätzlich jene Kosten zu ersetzen, die dieser bei der Erstellung von Befunden und Gutachten entstanden. Der Kostenersatz des gerichtsmedizinischen Instituts Salzburg wurde mit 20 % und ab Juni 2005 mit 15 % des Auftragsvolumens festgesetzt. Unter Hinweis auf ein Besprechungsprotokoll aus 1983 leisteten die Sachverständigen von 2000 bis 2005 nur einen Kostenersatz von rd. 17 % des Auftragsvolumens bzw. 897.000 EUR. (TZ 25.1)	Der RH empfahl, den Kostenersatz für die Jahre 2004 und 2005 satzungskonform zu ermitteln und nachzuverrechnen. (TZ 25.2)
<b>Universität Linz</b>		Für die Jahre 2003 bis 2005 leisteten die Sachverständigen einen Kostenersatz von 134.000 EUR. (TZ 30.1) Nach Ansicht des RH wäre ein Kostenersatz von 90 % der Gesamtkosten angebracht gewesen. Der RH schätzte die entgangenen Einnahmen der Universität Linz auf rd. 780.000 EUR. (TZ 30.2)	Der RH empfahl der Universität, den Kostenersatzpflichtigen den vollen Kostenersatz nachzuverrechnen. (TZ 30.2)